

Slowakische Republik

Slowakische Republik: Rentensystem im Jahr 2012

Das verdienstabhängige staatliche System ist mit einem Entgeltpunktesystem vergleichbar, bei dem die Leistungen von dem individuellen Verdienst im Verhältnis zum Durchschnittsverdienst abhängig sind. Arbeitnehmer mit niedrigem Einkommen sind insofern abgesichert, als für die Rentenberechnung ein Mindestverdienstniveau zu Grunde gelegt wird. Alle Rentner haben Anspruch auf Sozialhilfeleistungen. Anfang 2005 wurden Rentenprogramme mit Beitragsprimat eingeführt.

Wesentliche Indikatoren

		Slowakische Republik	OECD
Durchschnittsverdienst	EUR	9 800	32 400
	USD	12 900	42 700
Öffentliche Rentenausgaben	in % des BIP	7,0	7,8
Lebenserwartung	bei Geburt	75,3	79,9
	im Alter von 65 Jahren	15,9	19,1
Bevölkerung über 65 Jahre	in % der Bevölkerung	19,2	25,5
	im Erwerbsalter		

StatLink  <http://dx.doi.org/10.1787/888932909542>

Anspruchskriterien

Seit Januar 2008 sind für den Leistungsanspruch 15 Rentenversicherungsjahre erforderlich. Das Rentenalter wird schrittweise angehoben und soll letztlich für Männer und Frauen einheitlich 62 Jahre betragen. Für die Männer wurde das Rentenalter von 62 Jahren 2008 erreicht. Für Frauen erfolgt die Anhebung des Rentenalters über den Zeitraum 2004-2014. In der Praxis werden die Frauen das einheitliche Rentenalter von 62 Jahren im Jahr 2024 erreichen; 2015 ist das Stichjahr für die gesetzliche Anhebung des Rentenalters. Dies bedeutet beispielsweise, dass das Renteneintrittsalter von Frauen (53 Jahre), die 2014 53 Jahre alt sind und mindestens fünf Kinder aufgezogen haben, um 99 Monate angehoben wird. Ab 2017 wird das gesetzliche Rentenalter an den Anstieg der Lebenserwartung zum Zeitpunkt des Renteneintritts gekoppelt werden. Der tatsächliche Anstieg wird als Veränderung der durchschnittlichen Lebenserwartung im ersten Referenzzeitraum verglichen mit der Veränderung im zweiten Referenzzeitraum, multipliziert mit 365, berechnet werden. Das Ergebnis wird in Tagen dargestellt. Die Referenzzeiträume werden als durchschnittliche Lebenserwartung während des ersten Referenzzeitraums (sieben Jahre vor dem Referenzjahr) verglichen mit dem zweiten Referenzzeitraum (acht Jahre vor dem Referenzjahr, 2009-2013 für das Referenzjahr 2017) berechnet.

Anspruch auf eine Altersrente hat, wer eine Mindestversicherungsdauer von zehn Jahren nachweisen kann und das Rentenalter erreicht hat. In der Modellrechnung wird ein Regelrentenalter von 67 Jahren im Jahr 2056 unterstellt.

Rentenberechnung

Verdienstabhängige Rente

Die Beitragszahler in der Rentenversicherung erhalten jährliche Entgeltpunkte. Diese bemessen sich nach dem Verhältnis zwischen dem individuellen Verdienst und dem gesamtwirtschaftlichen Durchschnittsverdienst. Indessen verringern sich

durch das „Solidaritätselement“ die Rentenansprüche, wenn im Durchschnitt über 1,25 Entgeltpunkte erworben wurden (der Koeffizient für diese Reduktion wird im Zeitraum 2013-2018 schrittweise von 84% auf 60% sinken), und erhöhen sich die Ansprüche, wenn im Durchschnitt weniger als ein Entgeltpunkt erworben wurde (der Koeffizient für diese Anhebung steigt im Zeitraum 2013-2018 schrittweise von 16% auf 22%).

Der Rentenanspruch ist die Summe der während der Berufslaufbahn erworbenen Entgeltpunkte multipliziert mit dem Entgeltpunktwert. Dieser betrug 2012 9,8182 Euro. Der Entgeltpunktwert ist an den Durchschnittsverdienst gekoppelt (entsprechend dem Wachstum im dritten Quartal eines Kalenderjahrs). Der landesweite Durchschnittsverdienst betrug 2011 786,00 Euro pro Monat. Dividiert man den Punktwert durch den landesweiten Durchschnittsverdienst, so erhält man das Äquivalent des Rentensteigerungssatzes in einem System mit Leistungsprimat, das sind in diesem Fall nur 1,25%.

Es gibt eine Beitragsbemessungsgrenze, die beim vierfachen Durchschnittsverdienst liegt. Zum 1. Januar 2013 sollte die Beitragsbemessungsgrenze auf das Fünffache des Durchschnittsverdiensts angehoben werden. Bei den Verdienstangaben handelt es sich um zeitverzögerte Daten. Durch die Verzögerung beträgt die Beitragsbemessungsgrenze etwas weniger als das Fünffache des Durchschnittsverdiensts. Bei den Basishypothesen für das Lohnwachstum und die Preisinflation führt die Zeitverzögerung dazu, dass die Beitragsbemessungsgrenze etwas niedriger ist als der fünffache aktuelle Durchschnittsverdienst.

Die laufenden Renten sind an das arithmetische Mittel von Lohnzuwachs und Preisanstieg gebunden. Während einer Übergangsphase von 2013 bis 2017 werden die Renten um festgelegte Beträge angehoben werden. Der Anteil des Lohnzuwachses und des Preisanstiegs bei der Anpassung wird sich verändern (40:60 im Jahr 2014, 30:70 im Jahr 2015, 20:80 im Jahr 2016 und 10:90 im Jahr 2017). Ab 2018 wird die Anpassung lediglich entsprechend der Entwicklung der Verbraucherpreise für Rentnerhaushalte erfolgen.

Für Arbeitnehmer, die in das Rentensystem mit Beitragsprimat eintreten, betragen die Leistungen im Rahmen des staatlichen verdienstabhängigen Programms einen aliquoten Teil der Leistungen, die Arbeitnehmer erhalten, die weiter nur die staatliche Rentenversicherung haben. Diese Arbeitskräfte sollen den zweiten Teil ihrer Rente aus Lebensversicherungen oder einer Kombination aus einer Lebensversicherung und einer privaten Altersvorsorge erhalten.

Mindestrente

Eine Mindestrente gibt es nicht. Hingegen gibt es eine Mindestbasis für die Rentenberechnung, die dem Mindestlohn entspricht. Zum 1. Januar 2013 wurde die Mindestbemessungsgrundlage für Selbstständige auf 50% des Durchschnittslohns vor zwei Jahren angehoben. Seit Anfang Januar 2013 beträgt der Mindestlohn 337,70 Euro, und die Mindestbemessungsgrundlage für Selbstständige beläuft sich auf 393,00 Euro. Der Mindestlohn beträgt rd. 41% des Durchschnittsverdiensts.

Freiwilliges Rentensystem mit Beitragsprimat

Der Beitragssatz des Systems mit Beitragsprimat beträgt 6% des Arbeitsentgelts. Zum 1. September 2012 wurde der Beitragssatz im System mit Beitragsprimat auf 4% gesenkt. Ab dem 1. Januar 2017 wird der Beitragssatz jedoch um 0,25% pro Jahr angehoben werden, um 2024 das Zielniveau von 6% zu erreichen, auf dem er anschließend verharren wird. Die Teilnahme an dem System war für Arbeitskräfte, die ab Januar 2005 zum ersten Mal

eine Beschäftigung aufnehmen, obligatorisch; alle anderen hatten die Möglichkeit, dem gemischten System beizutreten oder bis Juni 2006 ausschließlich im staatlichen System zu bleiben. Vom 1. Januar 2008 bis zum 31. März 2012 war die Teilnahme am gemischten System für Berufsanfänger freiwillig. Mit den vorherigen Änderungen hat sich das System zu einem System mit automatischer Mitgliedschaft gewandelt, bei dem die Möglichkeit besteht, innerhalb von zwei Jahren auszutreten. Die Regelung über die automatische Mitgliedschaft ist seit dem 1. April 2012 in Kraft. Seit dem 1. Januar 2013 können Berufsanfänger freiwillig beitreten, ebenso wie unter 35-Jährige. Die Rente aus dem System mit Beitragsprimat kann in Form regelmäßiger Zahlungen oder als Kombination aus gestaffelten Entnahmen und regelmäßigen Zahlungen in Anspruch genommen werden. In der Modellrechnung wird davon ausgegangen, dass es sich um den Bezug einer preisindexierten Rente handelt, die anhand von geschlechtsneutralen Umwandlungssätzen kalkuliert wurde.

Abweichende Erwerbsbiografien

Frühverrentung

Eine Frühverrentung ist möglich. Die Leistungen verringern sich um 0,5% pro angefangene 30 Tage früheren Renteneintritts (dies entspricht 6,5% jährlich). Die Frühverrentung setzt außerdem voraus, dass die sich ergebende Rente höher als das 1,2-Fache des Existenzminimums eines Erwachsenen ist. Das Existenzminimum beträgt seit dem 1. Juli 2012 194,58 Euro und entspricht 24% des Durchschnittsverdiensts. Dies bedeutet, dass die bei Frühverrentung maßgebliche Mindestrente höher als 233,49 Euro sein muss, was 29% des Durchschnittsverdiensts entspricht. Die durchschnittliche Frührente belief sich im Dezember 2012 auf 374,50 Euro, was 46% des Durchschnittsverdiensts entspricht.

Zurzeit müssen bei der Frühverrentung drei Kriterien erfüllt werden: Das Regelrentenalter muss innerhalb der nächsten zwei Jahre erreicht werden und die Mindestbeitragsdauer von 15 Jahren sowie das Mindestrentenniveau müssen erreicht worden sein. Seit dem 1. Januar 2011 ist es nicht mehr möglich, eine Frührente zu beziehen und im obligatorischen Rentensystem versichert zu sein.

Spätverrentung

Die Inanspruchnahme der Rente kann über das Regelrentenalter hinaus verschoben werden. Die Leistungen erhöhen sich pro 30 Tage verspäteten Renteneintritts um 0,5% (6% pro Jahr). Für Personen, die die Rente beantragen und die Erwerbstätigkeit fortsetzen, wird die Rente neu berechnet, wenn der Betreffende schließlich in den Ruhestand geht, wobei die während des jeweiligen Zeitraums erworbenen Entgeltpunkte zur Hälfte angerechnet werden.

Kindererziehungszeiten

Für die Betreuung von Kindern bis zum Alter von 6 Jahren werden Rentenansprüche erworben, wobei der Staat die entsprechenden Beiträge zahlt. Die Basis für die Rentenberechnung beträgt 60% des vor Beginn der Kinderbetreuung erzielten Durchschnittsverdiensts. Zum 1. Januar 2011 wurde diese Berechnungsbasis an die allgemeinen Regeln bezüglich der Obergrenze angepasst, so dass sie auf der Grundlage des Durchschnittsverdiensts des Gesamtjahres zwei Jahre vor (2009) Beginn der Kinderbetreuungszeit (2011) ermittelt wird. Die Versorgung fällt bei Betreuung von behinderten Kindern großzügiger aus (betreuende Personen erhalten Rentenansprüche gutgeschrieben, bis das Kind 18 Jahre alt ist). Die betreuende Person und das Kind müssen einen dauerhaften Wohnsitz in der Slowakischen

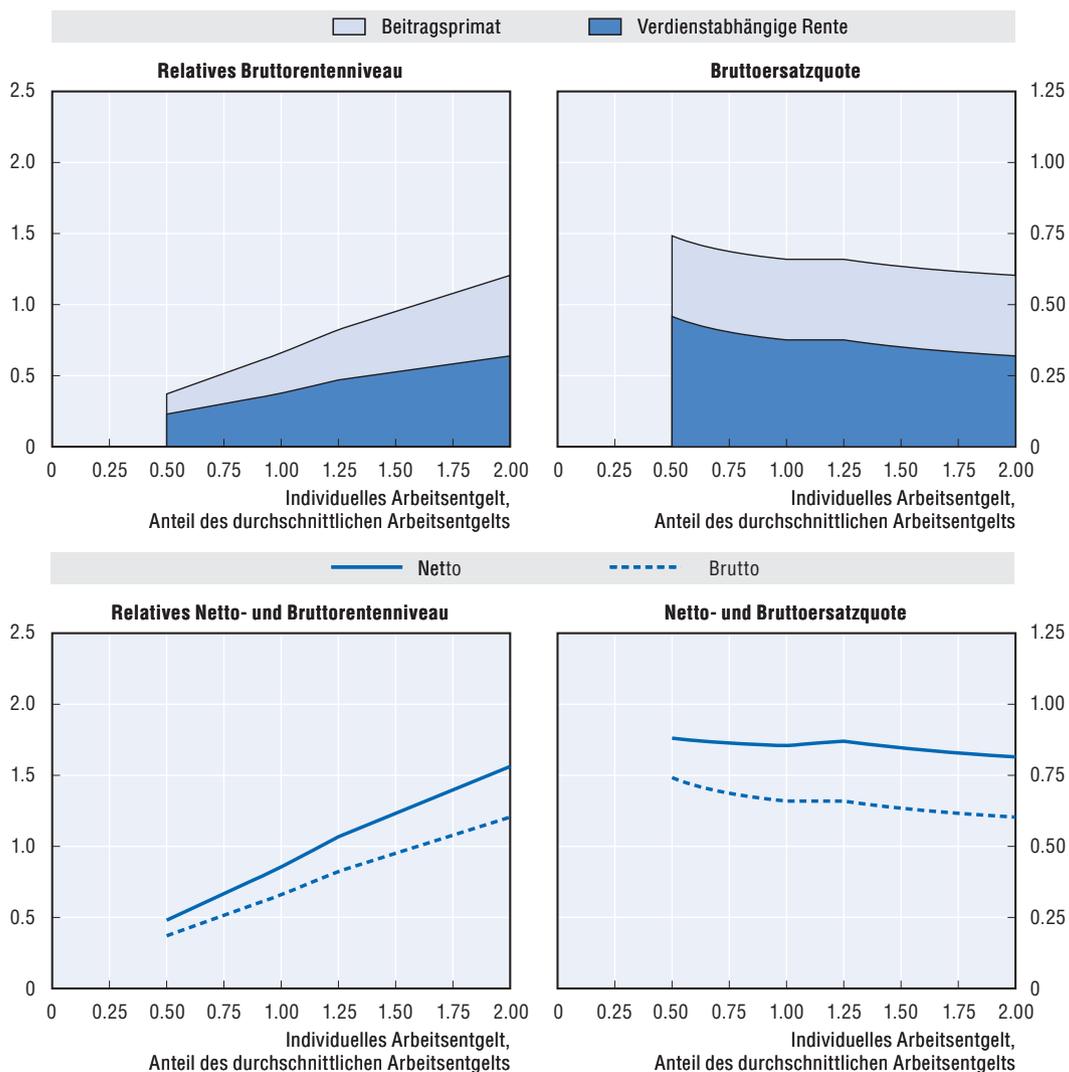
Republik besitzen, und die betreuende Person muss einen Rentenversicherungsantrag stellen, bei dem diese Betreuung als Grund angegeben wird.

Diese Regelungen gelten ebenfalls für das System mit Beitragsprimat (Altersrente).

Arbeitslosigkeit

In Zeiten der Arbeitslosigkeit entstehen keine Rentenansprüche. Arbeitslose können indessen Beiträge an eine freiwillige Rentenversicherung entrichten. Es ist darüber hinaus möglich, rückwirkend Beiträge für solche Zeiträume zu entrichten.

Ergebnisse des Rentenmodells: Slowakische Republik



Männer Frauen (falls abweichend)	Median- verdiener	Individuelles Arbeitsentgelt, Vielfaches vom Durchschnitt				
		0,5	0,75	1	1,5	2
Relatives Bruttorentenniveau (in % des durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelts)	55,0	37,1	51,5	65,9	95,1	120,6
Relatives Nettorentenniveau (in % des durchschnittlichen Nettoarbeitsentgelts)	71,2	48,1	66,7	85,4	123,3	156,2
Bruttoersatzquote (in % des individuellen Bruttoarbeitsentgelts)	67,9	74,2	68,7	65,9	63,4	60,3
Nettoersatzquote (in % des individuellen Nettoarbeitsentgelts)	86,1	88,1	86,4	85,4	84,7	81,5
Bruttorentenvermögen (Vielfaches des individuellen Bruttoarbeitsentgelts)	9,1	9,9	9,2	8,8	8,5	8,1
Nettorentenvermögen (Vielfaches des individuellen Bruttoarbeitsentgelts)	9,1	11,7	10,8	10,4	10,0	9,5
Nettorentenvermögen (Vielfaches des individuellen Nettoarbeitsentgelts)	9,1	9,9	9,2	8,8	8,5	8,1
Nettorentenvermögen (Vielfaches des individuellen Nettoarbeitsentgelts)	10,7	11,7	10,8	10,4	10,0	9,5

StatLink <http://dx.doi.org/10.1787/888932909561>



From:
Pensions at a Glance 2013
OECD and G20 Indicators

Access the complete publication at:
https://doi.org/10.1787/pension_glance-2013-en

Please cite this chapter as:

OECD (2014), "Slowakische Republik", in *Pensions at a Glance 2013: OECD and G20 Indicators*, OECD Publishing, Paris.

DOI: https://doi.org/10.1787/pension_glance-2013-77-de

Das vorliegende Dokument wird unter der Verantwortung des Generalsekretärs der OECD veröffentlicht. Die darin zum Ausdruck gebrachten Meinungen und Argumente spiegeln nicht zwangsläufig die offizielle Einstellung der OECD-Mitgliedstaaten wider.

This document and any map included herein are without prejudice to the status of or sovereignty over any territory, to the delimitation of international frontiers and boundaries and to the name of any territory, city or area.

You can copy, download or print OECD content for your own use, and you can include excerpts from OECD publications, databases and multimedia products in your own documents, presentations, blogs, websites and teaching materials, provided that suitable acknowledgment of OECD as source and copyright owner is given. All requests for public or commercial use and translation rights should be submitted to rights@oecd.org. Requests for permission to photocopy portions of this material for public or commercial use shall be addressed directly to the Copyright Clearance Center (CCC) at info@copyright.com or the Centre français d'exploitation du droit de copie (CFC) at contact@cfcopies.com.